



# Independent

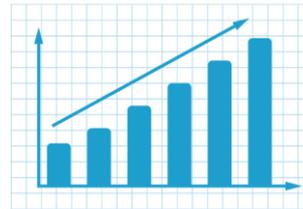
## Sustainable Finance

Aktuelle Entwicklungen aus Sicht der Praxis

# Independent Capital ist der unabhängige Corporate Finance Berater für Unternehmen und die öffentliche Hand



über 120 Mandate  
erfolgreich abgeschlossen



EUR 3,7 Mrd.  
platziertes Transaktionsvolumen



seit 2011  
im Banken- und Kapitalmarkt

## Was versteht man unter „Sustainable Finance“?

**Ausgangspunkt waren „ethische“ und „nachhaltige“ Fonds, mit wachsender Bedeutung des Themas „Nachhaltigkeit“ kam der Wunsch nach mehr Transparenz und klar definierten Kriterien**

- Seither gibt es mehrere parallele Entwicklungen, unterschiedliche Institutionen bemühen sich, einen einheitlichen Standard durchzusetzen
- Derzeit haben sich am Anleihemarkt im Wesentlichen zwei Nachhaltigkeitskategorien durchgesetzt:
  - **“Green”**, also Green, Social bzw. Sustainability Bonds und Loans
  - **“ESG”**, also ESG-linked (bzw. Sustainability-linked) Bonds und Loans
- Es werden unterschiedliche Instrumente emittiert, deren Kriterien werden durch unterschiedliche Institute definiert (Leitlinien für Bonds: ICMA Principles, Leitlinien für Loans: LMA Principles)

**In der Praxis werden **“Green“** und **„ESG“** trotz unterschiedlicher Anforderungen oft noch synonym verwendet**

- **„Green“** Instrumente müssen die Finanzmittel zu 100% nachhaltigen Projekten zuordnen
  - Klar definierter Verwendungszweck
  - Externe Überprüfung durch Second Party Opinion einer ESG-Ratingagentur ist freiwillig, aber Marktstandard
- **„ESG“**-Emissionserlöse können (weniger streng) auch für allgemeine Unternehmenszwecke verwendet werden
  - Keine Evaluierung der Mittelverwendung
  - Zinskomponente wird an die Erfüllung individuell gewählter ESG-Kriterien, ESG-Rating oder KPIs, gekoppelt
  - Externe Überprüfung durch Wirtschaftsprüfer oder ESG-Ratingagentur ist für Bonds verpflichtend (Für Loans freiwillig aber Marktstandard)

**Ratingagenturen verwenden bei ESG-Ratings derzeit einen **„Best-in-Class“** Ansatz, Fokus auf Peer-Vergleiche mit Mitbewerbern, ob die Branche an sich als nachhaltig wahrgenommen wird ist weniger relevant**

# Sustainable Finance in Zahlen (in der DACH-Region)

**Nachhaltige Finanzierungen im Anleihenmarkt erleben hohes Wachstum und in den letzten drei Jahren eine geradezu explosionsartige Entwicklung**

- Trotz Pandemie Rekordvolumen an Green Bond Emissionen mit EUR 40 Mrd. in 2020 und EUR 61 Mio. in 2021
- Emissionsvolumen +750% in den letzten drei Jahren

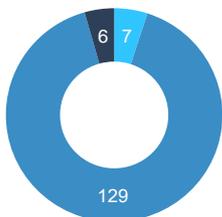
**Auch im weltweiten Schuldscheinmarkt steigt der Nachhaltigkeitsanteil stark an**

- Laut Studie der Helaba machen nachhaltige Schuldscheinemissionen mit EUR 5,8 Mrd. in 2021 etwa 29% des weltweiten Gesamtvolumen aus
- Für das Jahr 2022 wird erwartet, dass sich der Anteil auf über 50% erhöht, mit einem Emissionsvolumen von über EUR 10 Mrd.

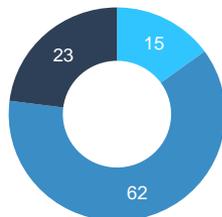
Quelle: <https://www.helaba.com/>

## Details zum derzeit ausstehenden Transaktionsvolumen von „Green“ Bonds (in EUR Mrd./Anzahl)

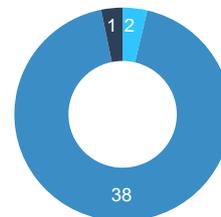
Ausstehendes Gesamtvolumen nach Region (143)



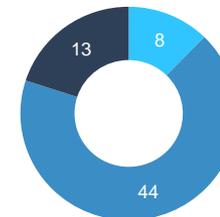
Gesamtzahl der Emittenten (100)



Neu-Emissionsvolumen 2021 (41)



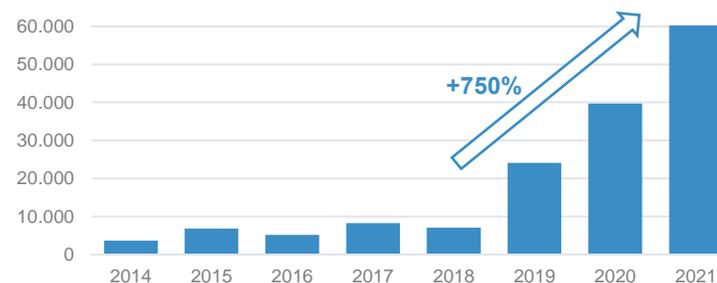
Anzahl der Emittenten 2021 (65)



■ Österreich ■ Deutschland ■ Schweiz

Quelle: Bloomberg

## „Green“ Bond Emissionsvolumen 2014-2021 (in EUR Mio.)



Quelle: Bloomberg

## „Green“ und „ESG“ Instrumente

**Grundsätzlich kommen alle Instrumente der Unternehmensfinanzierung für die Aufnahme nachhaltiger Kriterien in Frage: Bonds (=Anleihen), Schuldscheindarlehen, Kredite, Darlehen sowie alternative Finanzierungsformen wie Factoring**

**Für „Green“ Instrumente wird in der Regel ein Framework veröffentlicht, in dem die Kernkomponenten der gewählten Leitlinien (z.B. Green Bond Principles) festgehalten werden**

- Verwendung der Emissionserlöse
- Prozess der Projektbewertung und -auswahl
- Management der Erlöse
- Berichterstattung

**Bei „ESG“ Instrumenten werden die Zinskonditionen an ausgewählte ESG-Kriterien gebunden**

Fallbeispiele für „ESG“-Zinskonditionen

- Eine Variante ist die Verknüpfung der Zinskonditionen an ein ESG-Rating, bei Verbesserung oder Verschlechterung wird eine Anpassung des Zinssatzes (z.B. +/- 2,5 Basispunkte) vereinbart
- Bei der Definition von KPIs gibt es eine breite Palette von Kriterien, dazu drei Beispiele
  - Axpo Holding AG, EUR 2,5 Mrd. revolvingende Kreditlinie (2022), Verzinsung gekoppelt an den Ausbau der Kapazität von erneuerbaren Energien. Zielsetzung ist die Kapazität zwischen 01. Oktober 2021 und 30. September 2024 um 1.500 MW und bis 30. September 2025 um 2.300 MW zu erhöhen
  - Symrise AG, EUR 500 Mio. revolvingende Kreditlinie (2021), Verzinsung gekoppelt u.a. an drei Kennzahlen: (i) Treibhausgasemission, (ii) Nachhaltige Rohstoffbeschaffung und (iii) Wasserverbrauch
  - DIC Asset AG, EUR 250 Mio. grüner Schuldschein (2021), Verzinsung gekoppelt an den Anteil an „grünen“ Gebäuden im Bestandsportfolio (nachgewiesen nach Energiesparverordnung und Gebäudezertifizierungen)

## „Green“ Instrumente

<p><b>Green Bond</b></p>	<p><b>S Immo AG</b></p> <p><i>Die S Immo AG begab im Jänner 2022 einen EUR 50 Mio. Green Bond, senior unsecured, mit einer Laufzeit von 5 Jahren, endfällig zu einem fixen Zinssatz von 1,25%</i></p> <p>Der Emissionserlös soll für Projekte zum Kauf oder zur Entwicklung nachhaltiger Immobilien, zur Erhöhung der Energieeffizienz von Gebäuden im Portfolio sowie für Projekte im Bereich „Leistbares Wohnen“ und „Erneuerbare Energien“ verwendet werden, die dem Green Bond Framework der S Immo AG entsprechen. Das Green Bond Framework wurde durch eine Second Party Opinion von Sustainalytics evaluiert</p>
<p><b>Sustainability Bond</b></p>	<p><b>Erste Group Bank AG</b></p> <p><i>Die Erste Group Bank AG begab im Mai 2021 einen EUR 500 Mio. Sustainability Bond, senior preferred, mit einer Laufzeit von 7 Jahren zu einem fixen Zinssatz von 0,125% (350 Basispunkte vs. Mid Swap)</i></p> <p>Der Emissionserlös wird für qualifizierte nachhaltige und soziale Projekte verwendet, die im Sustainable Finance Framework der Erste Group als qualifiziert definiert wurden. Das Sustainable Finance Framework wurde durch eine Second Party Opinion von ISS ESG evaluiert. Die Anleihe wurde von über 80 nationalen und internationalen institutionellen Investoren gezeichnet, von denen 52 Prozent als Investoren mit starkem ESG-Schwerpunkt identifiziert werden konnten</p>
<p><b>Green SSD</b></p>	<p><b>EVN AG</b></p> <p><i>Die EVN AG begab im April 2020 einen EUR 100 Mio. grünen Schuldschein, senior unsecured, mit einer Laufzeit von 10 Jahren</i></p> <p>Der Emissionserlös wurde der Finanzierung von Windparkprojekten gewidmet. Die Transaktion stieß auf großes Interesse, insbesondere bei nachhaltigen Investoren und das Orderbuch war dementsprechend mehrfach überzeichnet. Daher wurde das ursprüngliche Volumen von EUR 50 Mio. auf EUR 100 Mio. erhöht. Die EVN hatte die Emission bereits vor Beginn der Corona-Krise vorbereitet und trotz des herausfordernden Umfelds in den Kapitalmärkten, wie im ursprünglichen Terminplan vorgesehen, umgesetzt</p>

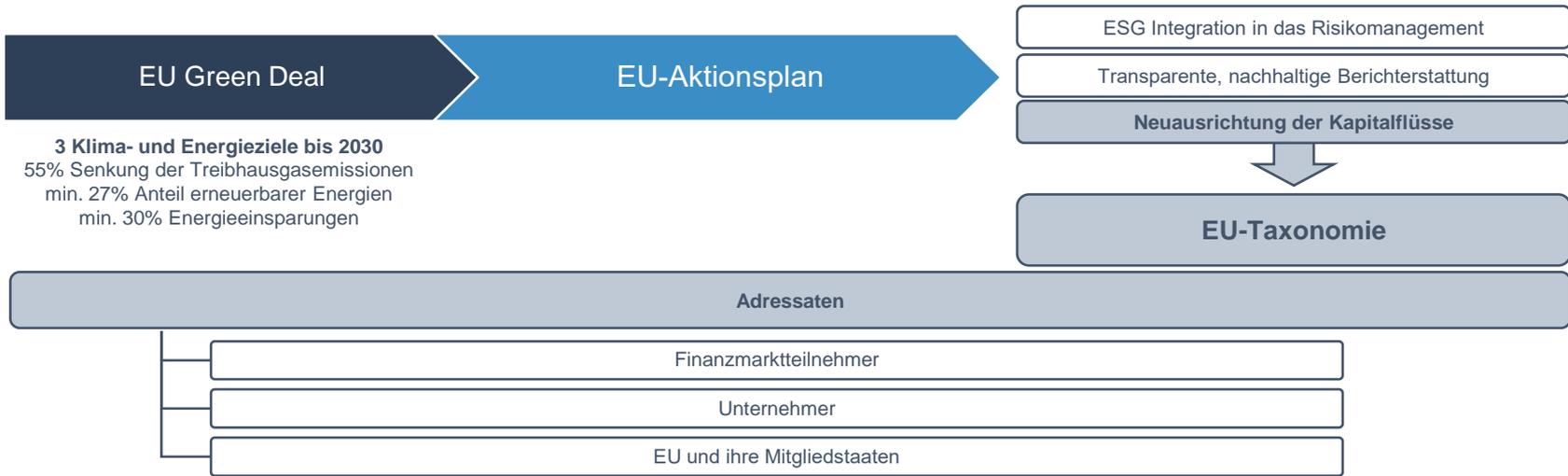
Quelle: Unternehmensaussendungen

## „ESG“ Instrumente

<p><b>ESG-linked Bond</b></p>	<p><b>UBM Development AG</b></p> <p><i>Die UBM Development AG begab im Mai 2021 einen EUR 150 Mio. Sustainability-linked Bond, senior unsecured, mit einer Laufzeit von 5 Jahren zu einem fixen Zinssatz von 3,125%</i></p> <p>Die Zinskonditionen der Anleihe sind an die ESG-Ratings des Unternehmens gekoppelt. Sind beide in den Anleihebedingungen definierten ESG-Ratings während der Laufzeit zu festgelegten jährlichen Beobachtungstichtagen schlechter als der dokumentierte ESG-Rating-Schwellenwert der Emittentin („Anpassungsereignis“), erhalten Anleger am Ende der Laufzeit einen erhöhten Rückzahlungsbetrag. Der anzupassende Rückzahlungsbetrag erhöht sich dabei um jeweils 0,10% an jedem Beobachtungstag, an dem ein Anpassungsereignis stattfindet. Der Re-Offer Kurs wurde mit 100% festgelegt. Aufgrund der starken Nachfrage wurde das Volumen der Anleihe kurzfristig von EUR 125 Mio. auf EUR 150 Mio. aufgestockt</p>
<p><b>ESG-linked SSD</b></p>	<p><b>RHI Magnesita GmbH</b></p> <p><i>Die RHI Magnesita GmbH begab im Dezember 2021 EUR 250 Mio. ESG-linked Schuldscheine, senior unsecured, in Tranchen zwischen 5-10 Jahren mit einem durchschnittlichen Zinssatz von 0,80%</i></p> <p>Die Zinskonditionen wurden an das ESG-Rating der EcoVadis gebunden. Angesichts der hohen Nachfrage seitens der Investoren wurde das anfängliche Volumen von EUR 150 Mio. auf EUR 250 Mio. aufgestockt</p>
<p><b>ESG-linked Loan</b></p>	<p><b>KELAG-Kärntner Elektrizitäts AG</b></p> <p><i>Die KELAG AG begab im Jänner 2020 einen EUR 250 Mio. ESG-linked Konsortialkredit mit einer Laufzeit von 5 Jahren</i></p> <p>Die Zinskonditionen wurden an ein ESG-Rating gekoppelt. Verschlechtert sich das Nachhaltigkeitsrating, steigen die Kosten des Kredites nach einem Margin-Grid. Verbessert sich das Nachhaltigkeitsrating der KELAG AG, sinken die Kosten des Kredites. Bei der Emission wurden die Richtlinien für Sustainability-linked Bonds, der Loan Market Association berücksichtigt</p>

Quelle: Unternehmensaussendungen

# EU Taxonomie



- Mit der Taxonomie-Verordnung sollen die Kriterien für nachhaltige Investitionen EU-weit vereinheitlicht werden und die Regeln für Transparenz durch Veröffentlichung gewisser Parameter geschaffen werden
- Gemäß Definition der EU-Kommission von „nachhaltigen Aktivitäten“ sind solche wirtschaftliche Tätigkeiten als nachhaltig zu klassifizieren, die wesentlich zur Verwirklichung mindestens eines von sechs definierten Umweltzielen beitragen, ohne dabei ein anderes Umweltziel erheblich zu beeinträchtigen
- Für jedes Umweltziel werden technische Bewertungskriterien vereinbart, die eine Kategorisierung ermöglichen. Diese werden in eigenen delegierten Rechtsakten veröffentlicht
- Die delegierten Rechtsakte zu den ersten beiden Umweltzielen und zu den Offenlegungen nach Art. 8 Taxonomie-Verordnung wurden im Dezember 2021 im EU-Amtsblatt bereits offengelegt
- Gleichzeitig mit den Rechtsakten übermittelte die EU Kommission im Dezember 2021 den Vorschlag, dass nukleare und fossile Gase als "Übergangsaktivitäten" (Art. 10 Abs. 2 der Taxonomie-Verordnung) und unter bestimmten Bedingungen in die Taxonomie aufgenommen werden

## Green Bond Standard (GBS)

### Implementierung und Parameter

- Im Juli 2021 veröffentlichte die EU Kommission ihren Vorschlag einer Verordnung für Europäische Grüne Anleihen
- Der Green Bond Standard (GBS) soll als freiwilliger Standard neben bereits bestehenden Rahmenwerken (z.B. den Green Bond Principles der ICMA) eingeführt werden
- Während die Green Bond Principles der ICMA lediglich eine Empfehlung zur freiwilligen Offenlegung der Taxonomie-Ausrichtung enthalten, ist der Green Bond Standard weitgehend an die Taxonomie-Kriterien gebunden
- Die Empfehlungen der Green Bond Principles zur Veröffentlichung eines „Framework“ bzw. zu dessen externer Validierung werden im Green Bond Standard durch die Verpflichtung der Veröffentlichung eines „Factsheet“, sowie dessen verpflichtender externer Validierung ersetzt. Auch die externe Überprüfung des „Allocation Reportings“ (der Mittelverwendung) ist im Green Bond Standard verbindlich (Limited Assurance Bestätigung)
- Die Externe Prüfung soll unter die Regulierung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) fallen. Prüfer müssen bei der ESMA registriert sein und von dieser beaufsichtigt werden. Eine Liste registrierter externer Prüfer wird auf deren Homepage veröffentlicht

Reporting	Häufigkeit	Externe Evaluierung	Publizitätspflicht
Factsheet	Einmalig vor Emission Ein Factsheet kann auch mehrere Emissionen decken	Verpflichtend Prüfung ist <u>vor</u> Emission abzuschließen	Verpflichtend Die Veröffentlichung hat <u>vor</u> Emission stattzufinden. Auch die externe Evaluierung ist auf der Homepage zu veröffentlichen
Impact Reporting	Mindestens einmalig Verpflichtend nach vollständiger Verteilung der Erlöse sowie mindestens einmal während der Laufzeit der Anleihe. Ein Impact Report kann auch mehrere Emissionen decken	Freiwillig	Verpflichtend Veröffentlichung auf der Homepage des Emittenten
Allocation Reporting	Jährlich Ein Allocation Report kann auch mehrere Emissionen decken	Verpflichtend Überprüfung des <u>endgültigen</u> Zuteilungsberichts nach Emission	Verpflichtend Die jährlichen Reports sowie die externe Evaluierung sind auf der Homepage zu veröffentlichen

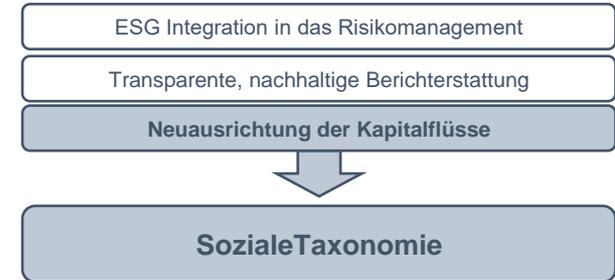
## Soziale Taxonomie

### Finaler Entwurf veröffentlicht

- Mit 28. Februar 2022 veröffentlichte die Europäische Kommission nun ihren Abschlussbericht zur sozialen Taxonomie. Wie bereits in Art. 26.2 (a) der Taxonomie-Verordnung vorgesehen soll diese die Erweiterung der ökologischen Taxonomie um soziale Aspekte darstellen
- Die Hauptziele der sozialen Taxonomie sind definiert als:
  - Faire Arbeitsbedingungen
  - Angemessener Lebensstandard und Förderung von Verbraucherinteressen
  - Integrative und nachhaltige Gemeinschaften

Daneben werden weitere Sub-Ziele definiert

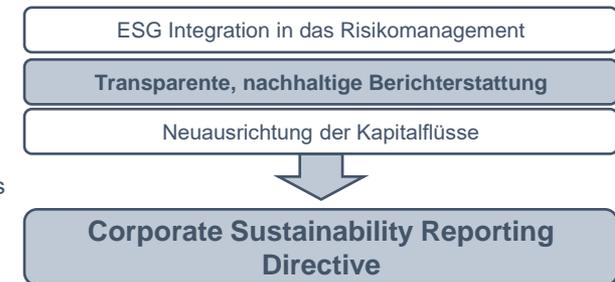
- Noch offen ist, ob die soziale Taxonomie mit der ökologischen Taxonomie verbunden wird, oder ob sie als eigenes Instrument neben der ökologischen Taxonomie bestehen wird
  - Bei einer **Verbindung** der sozialen Taxonomie wäre das „do no significant harm“-Kriterium, welches zur Beurteilung einer Aktivität als „ökologisch“ oder „sozial“ herangezogen wird, jeweils auf alle ökologischen und sozialen Ziele gleichzeitig anzuwenden. Eine wirtschaftliche Tätigkeit kann dann beispielsweise nicht als „ökologisch“ gelten, wenn sie eines der in der sozialen Taxonomie definierten Ziele erheblich beeinträchtigt. Damit wäre der Begriff nachhaltiger Aktivitäten im Sinne der Taxonomie relativ eng gefasst
  - Im Falle der Definition der sozialen Taxonomie als **eigenes Dokument** werden für ökologische Aktivitäten im Rahmen der ökologischen Taxonomie soziale Mindeststandards gelten und in gleicher Weise für soziale Aktivitäten im Rahmen der sozialen Taxonomie, ökologische Mindeststandards einzuhalten sein. Ein „do no significant harm“ Prinzip, dass jeweils für alle ökologischen und sozialen Ziele gleichzeitig gilt, würde damit aber vermieden werden. Diese Regelung wäre daher weiter gefasst
- Die soziale Taxonomie wird das derzeit eher im Hintergrund stehende Thema „Social Impact“ weiter in den Vordergrund rücken und die Emission sozialer Instrumente (Social Bonds, -Schuldscheine und -Kredite) weiter fördern



## Corporate Sustainability Reporting Directive

### Standardisierung nachhaltiger Berichterstattung

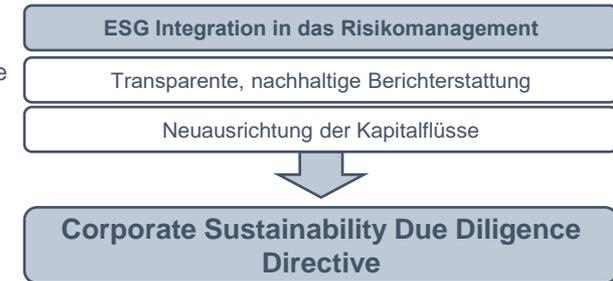
- Mit 24. Februar 2022 veröffentlichte der Europäische Rat seinen Standpunkt zur Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)
- Als Berichtspflicht ist die Richtlinie **unternehmensextern ausgerichtet**. Adressaten der berichtspflichtigen Informationen sind **Investoren und andere Stakeholder** des Unternehmens.
- Die CSRD soll die derzeit gültige Non-Financial Reporting Directive (NFRD) ersetzen und, nach Standpunkt des Europäischen Rates, für Unternehmen die derzeit der NFRD unterliegen, erstmals für Geschäftsjahre ab 1. Jänner 2024 anwendbar werden
- Die NFRD galt bisher nur für Unternehmen öffentlichen Interesses (PIE) gemäß §189a Z1 UGB. Ab dem Geschäftsjahr 2025 sollen die Berichtspflichten weiter auf alle großen Unternehmen im Sinne des §221 UGB ausgeweitet werden (Das sind Unternehmen die mindestens zwei von drei Merkmalen überschreiten: Bilanzsumme von EUR 20 Mio., Umsatzerlöse von EUR 40 Mio. und über 250 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt)
- Im letzten Schritt soll eine weitere Ausweitung auf börsennotierte KMUs sowie nicht komplexe Kreditinstitute und firmeneigene Versicherungsunternehmen stattfinden. Für diese sollen die Berichtspflichten für Geschäftsjahre ab dem 1. Jänner 2026 anwendbar werden
- Der Entwurf der CSRD sieht außerdem eine externe Prüfpflicht für die Berichterstattung vor und kündigt weiters die Entwicklung eines europäischen Standards für Nachhaltigkeitsberichterstattung (European Sustainability Reporting Standards) an. Dabei sollen für KMUs vereinfachte Standards gelten. Die Prüfung kann entweder durch den Abschlussprüfer im Rahmen der Abschlussprüfung erfolgen, oder durch einen sonstigen unabhängigen Prüfer. Der Abschlussprüfer bzw. ein sonstiger Prüfer müssen von den Mitgliedsstaaten für die Abgabe eines Urteils über die Nachhaltigkeitsberichterstattung akkreditiert sein
- Die Berichterstattung soll zukünftig in einem gesonderten Abschnitt des Lageberichtes der Unternehmen erfolgen. Eine Berichterstattung auf Konzernebene entbindet auch weiterhin die Töchter von der eigenen Berichtspflicht, sofern diese (zusammen mit ihren eigenen Töchtern) in den konsolidierten Lagebericht der Mutter einbezogen werden. Das Tochterunternehmen muss auf den Konzernbericht verweisen
- Die Gespräche mit dem Europäischen Parlament sollen noch im Frühjahr 2022 beginnen. Nach Inkrafttreten soll den Mitgliedsstaaten 18 Monate Zeit für die Umsetzung gegeben werden
- **Erwartungsgemäß wird eine verpflichtende und standardisierte Nachhaltigkeitsberichterstattung im Sinne der CSRD nachhaltige Finanzierungs-transaktionen weiter ankurbeln, da sich Unternehmen vermehrt mit ihrer Nachhaltigkeitsstrategie auseinandersetzen müssen. Die Hürde eines erhöhten Aufwandes in Verbindung mit nachhaltigen Transaktionen wird damit genommen, da dieser für die Unternehmensberichterstattung ohnehin notwendig sein wird**



# Corporate Sustainability Due Diligence Directive

## Standardisierte, unternehmensinterne Implementierung von Nachhaltigkeit

- Mit 23. Februar 2022 veröffentlichte die Europäische Kommission ihren Vorschlag einer Richtlinie über die Nachhaltigkeitspflichten von Unternehmen. Diese sieht verbindliche Sorgfaltspflichten im Bereich der Nachhaltigkeit (siehe Anlage 2) sowie die verpflichtende Einbindung nachhaltiger Ziele in die Geschäftsstrategie vor
- Die Richtlinie ist **auf unternehmensinterne Prozesse ausgerichtet** und **Adressat ist das Unternehmen selbst**. Im Mittelpunkt steht die Absicht Anreize für Unternehmen zu schaffen, ökologische und soziale Ziele in ihre Geschäftsentscheidungen miteinzubeziehen. Unternehmensziele sollen langfristig ausgerichtet sein und die Interessen aller Stakeholder berücksichtigen
- Die Richtlinie teilt Unternehmen, die unter ihren Anwendungsbereich fallen, in zwei Gruppen:
  - **Gruppe 1:** Alle EU-Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit mindestens 500 Beschäftigten und einem Nettoumsatz von über EUR 150 Mio. weltweit
  - **Gruppe 2:** Andere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in bestimmten ressourcenintensiven Branchen (Textilindustrie, Land- und Forstwirtschaft, Lebensmittelindustrie, Bergbau, etc.) tätig sind, mit mindestens 250 Beschäftigten und einem Nettoumsatz von über EUR 40 Mio. weltweit
  - Außerdem fallen unter die Richtlinie in der EU tätige Unternehmen aus **Drittstaaten**, die unter Gruppe 1 oder Gruppe 2 fallen (berücksichtigt wird der innerhalb der EU erwirtschaftete Nettoumsatz)
- Die Sorgfaltspflichten sind anwendbar für Gruppe 1 und Gruppe 2. Unternehmen der Gruppe 1 müssen darüber hinaus sicherstellen, dass ihre Geschäftsstrategie im Einklang mit dem Ziel des Pariser Abkommens (2015) steht, die Erderwärmung auf 1,5°C zu begrenzen
- Die Geschäftsleitung wird zur Umsetzung und Überwachung verpflichtet. Bei variabler Vergütung sollen Nachhaltigkeitsziele auch in das Vergütungssystem von Führungskräften integriert werden
- Die Richtlinie definiert keine eigenen, zusätzlichen Reportingpflichten, sondern verweist auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Rahmen der „Corporate Sustainability Reporting Directive“ (siehe dazu auch auf Folie 11)
- Der Vorschlag muss nun vom Europäischen Parlament und vom Europäischen Rat angenommen werden. Nach seiner Annahme haben die Mitgliedsstaaten zwei Jahre Zeit, um die Richtlinien in nationales Recht umzusetzen
- Für Gruppe 1 werden die Regelungen unmittelbar mit nationalem Recht verbindlich. Für Gruppe 2 ist ein um zwei Jahre verlängerter Implementierungszeitraum vorgesehen. Die Regelungen werden somit erst zwei Jahre nach ihrer Anwendbarkeit für Gruppe 1 verbindlich
- **Mit der Richtlinie wird eine weitere Grundlage geschaffen, die Unternehmensstrategien zukünftig an nachhaltige Ziele zu koppeln. Damit wird das Thema Nachhaltigkeit für Betriebe weiter an Relevanz gewinnen, und nachhaltige Emissionen werden weiter gefördert**



# Finanzierungsstrukturen und Dokumentation

## Kombination aus „Green“ und „ESG“

In letzter Zeit gibt es Emissionen zu sehen, bei denen eine Projektfinanzierung an die „Green Bond Principles“ gekoppelt wird, aber gleichzeitig auch eine Verknüpfung der Zinskonditionen an Nachhaltigkeitskriterien entsprechend der „Sustainability-linked Bond Principles“ stattfindet

- Verbund AG, EUR 500 Mio. „Green“ und „ESG“ Bond (2021) der zusätzlich im Einklang mit der EU Taxonomie-Verordnung steht. Mit den Erlösen werden grüne Projekte entsprechend des veröffentlichten Verbund Green Financing Frameworks finanziert. Außerdem ist ein Zins Step-up an unternehmensweite Nachhaltigkeitsziele geknüpft. Verbund verpflichtet sich seine Produktionskapazität an erneuerbaren Energieträgern in den Bereichen Wasser, Wind und Photovoltaik um zumindest 2.000 MW zu erhöhen und die Transformatorenleistung um zumindest 12.000 MVA zu erweitern. Wird bis Ende 2032 eines dieser beiden Ziele nicht erreicht, erhöht sich der Zinssatz um 25 Basispunkte

## „ESG“ bei Krediten und Schuldscheinen

Im Kredit- und Schuldscheinmarkt dominieren „ESG“-Emissionen. Im Schuldscheinmarkt wird das Verhältnis von „ESG“ zu „Green“ auf 80:20 geschätzt. Eine Ursache könnte sein, dass diese für Banken leichter zu monitoren sind

## KPIs statt Rating

Während anfangs noch, die klassische „ESG“-Emission, eine Zinskoppelung an ein Nachhaltigkeitsrating vorsieht, entwickelt sich nun der Trend eher in Richtung KPIs, die individuell auf das Unternehmen zugeschnitten werden. Der Grund dürfte die mangelnde Standardisierung bei Ratingansätzen unterschiedlicher Ratingagenturen sein, weswegen KPIs auch bei Investoren gerne gesehen werden. Standardmäßig werden drei bis vier KPIs vereinbart, überwiegend in den Bereichen „Klimawandel“, „Diversität in der Belegschaft“, „Arbeitssicherheit“ und „Nachhaltige Beschaffung“. Bei ratingbasierten Ansätzen ist die Verwendung von ein bis zwei Ratings üblich

## Bonus/Malus-System

Zinsanpassungen bei „ESG“-Transaktionen, werden überwiegend noch in beide Richtungen vereinbart. In einigen neueren Transaktionen wird aber auch nur ein Step-Up im Falle der Verfehlung von Nachhaltigkeitszielen vorgesehen. In der Regel wird die Zinsanpassung auf +/- 2,5 Basispunkte festgelegt. In einzelnen Transaktionen wird auch eine Anpassung von +/- 5 Basispunkten verwendet. Einige neuere Transaktionen sehen im Falle eines Verfehlens ihrer Nachhaltigkeitsziele statt einer Zinsanpassung auch Zahlungen an gemeinnützige Organisationen vor

## Externe Validierung

Eine externe Prüfung war anfangs lediglich eine Empfehlung, hat sich aber schnell zum Marktstandard etabliert. Inzwischen sehen sowohl die „Sustainability-linked Bond Principles“ der ICMA, als auch der „Green Bond Standard“ eine externe Prüfung als verpflichtend vor. Die Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer erfolgt entweder über eigene „Limited Assurance Bestätigungen“ oder eine Prüfung im Rahmen des Nachhaltigkeitsberichtes bzw. integrierten Geschäftsberichtes

Quelle: <https://www.helaba.com/>

# Alternative Finanzierungsformen

## Factoring

### **Leadec**

Nachdem es im Dezember 2021 einen bestehenden Factoring Vertrag um eine nachhaltige Komponente erweiterte, wickelte das deutsche Unternehmen Leadec (Technischer Dienstleister in der Automobilbranche) nun Anfang 2022 den ersten „ESG“ Factoring Vertrag in Deutschland ab, wobei die Finanzierungskosten an das Nachhaltigkeitsrating des Unternehmens gebunden sind. Das Unternehmen wird dabei jährlich von dem Ratingunternehmen EcoVadis in einen von vier ESG-Standards eingestuft: Platin, Gold, Silber oder Bronze

## Garantielinien

### **Siemens Gamesa Renewable Energy S.A**

Der international tätige und börsennotierte Hersteller von Windkraftanlagen, Siemens Gamesa Renewable Energy S.A, schloss im Dezember 2021 eine „Green“ Garantielinie über EUR 200 Mio. ab. Die Mittel werden für grüne Projekte verwendet, die das Onshore- und Offshoregeschäft unterstützen

## Bestehende Finanzierungen

Ein weiterer Trend, der sich durchsetzt, ist die Ergänzung bestehender Finanzierungen durch nachhaltige Komponenten

## Sustainable Finance – dabei sein ist alles

### Regulatorisches Umfeld

- Nachhaltige Investments werden immer stärker politisch gewollt und durch Regulierungen gefördert
- Durch die Taxonomie-Verordnung und die CSRD wird die Berichterstattung über nachhaltige unternehmerische Tätigkeit zunehmend direkt oder über Umwege verpflichtend
- Derzeit besteht durch die noch nicht durchgreifende Standardisierung der ESG-Kriterien eine breite Palette von Transaktionsstrukturen und damit ein „Window-of-Opportunity“, dass sich durch zunehmende Standardisierung langsam verengt

### Verpflichtungen der Kapitalgeber

- Banken, Versicherungen und andere institutionelle Investoren werden ihre Investitionsentscheidungen zunehmend von Informationen zur Nachhaltigkeit bzw. von der Erfüllung bestimmter Nachhaltigkeitskriterien abhängig machen
- Bereits heute ist die ESG-Prüfung Teil des Kreditprozesses der Banken

### Diversifizierung der Kapitalgeber

- Die Begebung nachhaltiger Finanzierungsinstrumente eröffnet den Zugang zu neuen Investoren, bei diesen Transaktionen erweitert eine erhöhte Nachfrage den finanziellen Handlungsspielraum und schafft dadurch zukünftig Liquiditätssicherheit

### Marketingvorteil

- Nachhaltigkeitsstrategien rücken immer mehr in das Bewusstsein aller Stakeholder. Mit der Emission von Sustainable Finance Instrumenten werden solche Strategien plausibilisiert und erfahren eine gewisse Publizitätswirkung

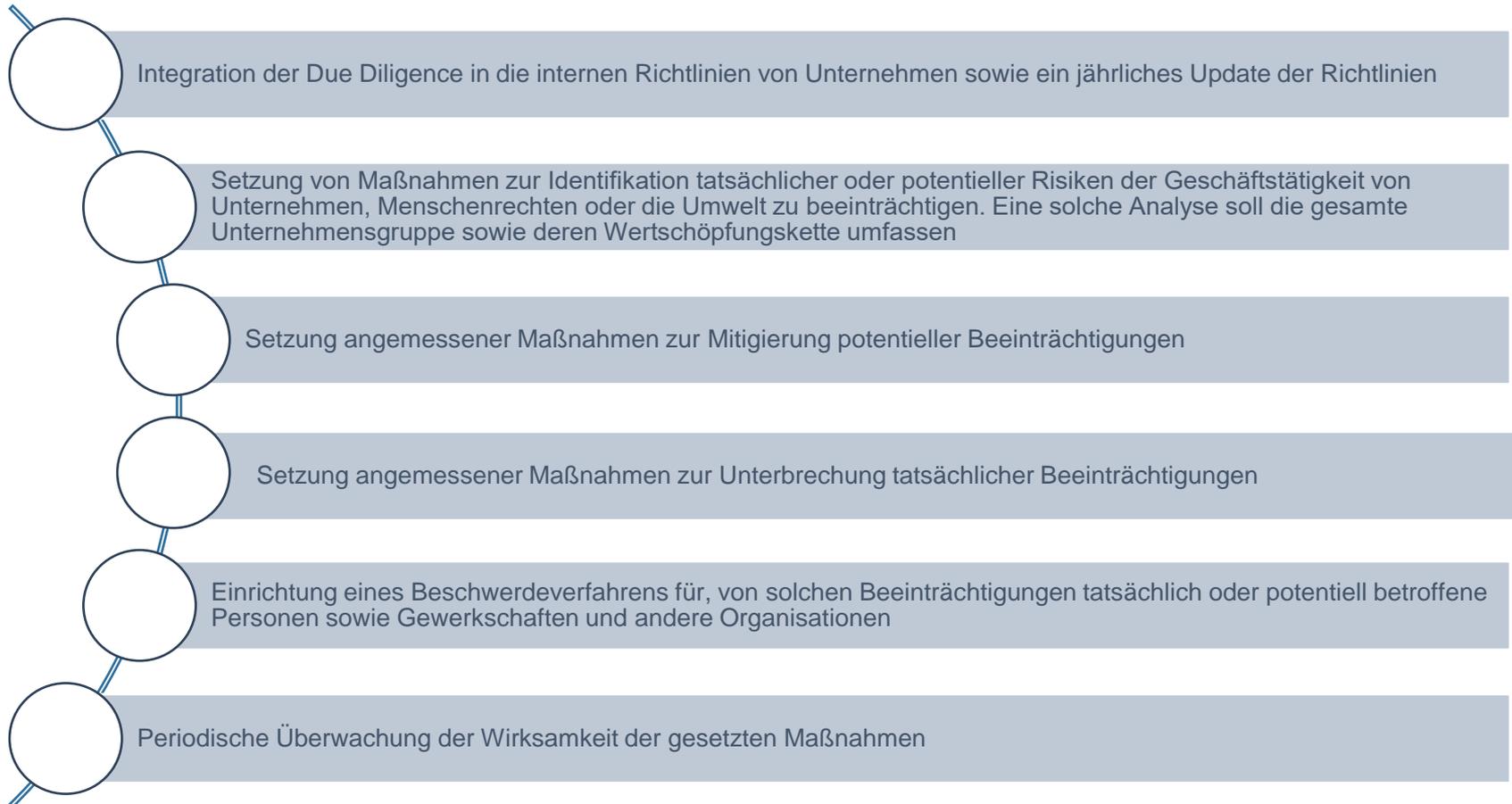
### Preisvorteil

- Allgemein werden bei nachhaltigen Transaktionen derzeit keine Preisvorteile am Markt wahrgenommen, jedoch ist nicht auszuschließen, dass durch zukünftige Regulierungen nachhaltige Investments preislich begünstigt werden, daher sollte man sich für diese Fälle rechtzeitig im Markt positionieren

# Übersicht nachhaltiger Instrumente und Richtlinien

Institut	Kategorie	Leitlinien	Instrument
<b>ICMA konforme Instrumente</b>	Green	Green Bond Principles	Bond, Schuldschein und alternative Instrumente
	Social	Social Bond Principles	Bond, Schuldschein und alternative Instrumente
	Sustainable	Sustainable Bond Principles	Bond, Schuldschein und alternative Instrumente
	ESG-linked (bzw. Sustainability linked)	Sustainability-linked Bond Principles	Bond, Schuldschein und alternative Instrumente
<b>LMA konforme Instrumente</b>	Green	Green Loan Principles	Kredit
	Social	Social Loan Principles	Kredit
	ESG-linked (bzw. Sustainability linked)	Sustainability-linked Loan Principles	Kredit
<b>Taxonomie</b>	Green	Green Bond Standard	Bond, Schuldschein und alternative Instrumente
	Social	In Bearbeitung	

# Sorgfaltspflichten gemäß der Sustainability Due Diligence Directive



# Independent Capital GmbH

Singerstraße 2, A-1010 Wien

Tel. +43 1 532 3100 | Fax +43 1 532 3100 – 7

[office@independentcapital.at](mailto:office@independentcapital.at) | [www.independentcapital.at](http://www.independentcapital.at)

## Christian Büttner, Geschäftsführer

Tel. +43 1 532 3100 – 10

Mob. +43 676 300 2841

[christian.buettner@independentcapital.at](mailto:christian.buettner@independentcapital.at)

## Alexander Krings, Geschäftsführer

Tel. +43 1 532 3100 – 50

Mob. +43 676 531 9179

[alexander.krings@independentcapital.at](mailto:alexander.krings@independentcapital.at)

## Franz Pruckner, Geschäftsführer

Tel. +43 1 532 3100 – 60

Mob. +43 664 442 1213

[franz.pruckner@independentcapital.at](mailto:franz.pruckner@independentcapital.at)

## Matea Vincic, Analystin

Tel. +43 1 532 3100 – 30

Mob. +43 699 101 42362

[matea.vincic@independentcapital.at](mailto:matea.vincic@independentcapital.at)



Diese Präsentation und die darin enthaltenen Informationen sowie alle sonstigen Dokumente und Erklärungen (gemeinsam die „Präsentation“) sind ausschließlich zu Ihrer Information bestimmt und Independent Capital GmbH („IndependentCapital“) fordert zu keinen Maßnahmen aufgrund dieser Präsentation auf. Die Präsentation stellt keine Empfehlung seitens oder hinsichtlich Independent Capital dar. Independent Capital erteilt weder eine steuerliche noch eine rechtliche Beratung. Sie sollten daher auf Basis Ihrer individuellen Umstände, zu den Themen den Rat eines unabhängigen Steuerberaters oder eines unabhängigen Rechtsberaters einholen. Die vorliegende Präsentation darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Independent Capital weder insgesamt noch in Teilen kopiert, verteilt, weitergegeben oder anderweitig direkt oder indirekt von einem Empfänger an einen fremden Dritten übermittelt werden. Die Inhalte unterliegen einer Verschwiegenheitsverpflichtung. Die hierin abgegebenen Auffassungen stellen nicht ausschließlich die Meinung von Independent Capital dar. Die Präsentation wurde aufgrund von Informationen erstellt, die Independent Capital für zuverlässig hält, doch sichert Independent Capital weder ausdrücklich noch stillschweigend die Richtigkeit, Vollständigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck zu, und sie sollte als solche auch nicht herangezogen werden. Diese Präsentation enthält Aussagen und Einschätzungen über die zukünftige wirtschaftliche Entwicklungen. Diese beruhen auf einer Reihe von Annahmen über die zukünftige Entwicklung, die wiederum von zukünftigen Ereignissen abhängen und nicht wie erwartet eintreten können. Darüber hinaus können die in der Präsentation dargestellten historischen Zahlen keinen Rückschluss auf zukünftige Entwicklungen geben. Independent Capital leistet keine Gewähr für die Richtigkeit, Angemessenheit und das Zutreffen dieser Aussagen, Planungen und Einschätzungen und übernehmen diesbezüglich keinerlei Haftung. Independent Capital ist nicht verpflichtet, diese Präsentation zu aktualisieren oder regelmäßig zu überprüfen. Independent Capital übernimmt keine direkte oder indirekte aus der Präsentation abgeleitete Haftung. Mit dem Erhalt dieser Präsentation erkennt der Empfänger den obigen Inhalt an und erklärt, diesen zu beachten.